

## MERKBLATT

für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Betriebe zu den berufspraktischen Tagen

### 1. Zielsetzung:

Die berufspraktischen Tage dienen der Ergänzung des Unterrichts in der 9. Schulstufe.

Die Organisation und Vorbereitung erfolgt in der Schule.

Diese Schulveranstaltung soll den Schülerinnen und Schülern vor allem:

- einen Einblick in die Berufswelt ermöglichen,
- die Berufsfindung erleichtern und die Berufswahlreife fördern,
- Klarheit über körperliche, geistige und charakterliche Anforderungen des Berufes verschaffen,
- die Möglichkeit zur selbstkritischen Überprüfung der persönlichen Eignung für den gewünschten Beruf bieten.

### 2. Bei der Durchführung ist besonders zu beachten:

- Die Schülerin/der Schüler befindet sich in keinem Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig, d.h. eine Beschäftigung ist zwar möglich, es darf aber dadurch zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (z.B. Lehrling, Hilfsarbeiter) kommen.
- Grundsätzlich darf die Schülerin/der Schüler einfache und ungefährliche Tätigkeiten (zum Zweck des Kennenlernens von Rohstoffen, Materialien und Werkzeugen) ausführen, einfache Teilaufgaben (unter Aufsicht und Anleitung) selbstständig lösen und leichte Handgriffe durchführen.
- Zu Botengängen dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht herangezogen werden.
- Das Mitfahren in Firmenautos im unbedingt notwendigen Ausmaß ist gestattet, wenn es sonst nicht möglich ist, die Besonderheiten des Berufs kennenzulernen.
- Die Schülerin/der Schüler hat keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die körperliche Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem ASVG bei der AUVA versichert. Sie müssen von der Betriebsleitung nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Bei berufspraktischen Tagen, an denen Schülerinnen und Schüler einzeln oder gruppenweise in einem Betrieb ohne ständige Aufsicht durch eine Lehrerin/einen Lehrer anwesend sind, muss die ständige Beaufsichtigung im Sinne des § 44 des Schulunterrichtsgesetzes durch eine geeignete Person des jeweiligen Betriebes gewährleistet sein. Die Geschäftsleitung hat eine verlässliche Person auszuwählen und der Schule namentlich bekannt zu geben. Solche Personen werden funktionell als Bundesorgane tätig.